

zweite Lesung

Die Reden werden zu Protokoll gegeben. (siehe Anlage 3)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 17/4529, den Gesetzentwurf Drucksache 17/3778 – Neudruck – unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung.

Wer möchte zustimmen? – Das sind SPD, Grüne, CDU, FDP und AfD sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/3778 – Neudruck – angenommen und in der zweiten Lesung einstimmig verabschiedet.**

Ich rufe auf:

16 Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/4350

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll zu geben. (siehe Anlage 4) zu Protokoll gegeben.

(Vereinzelt Beifall von der CDU und der SPD)

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 17/4350** an den **Innenausschuss**. Möchte jemand der Überweisung widersprechen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

17 Gesetz für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-Westfalen (Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/4351

erste Lesung

Herr Minister Dr. Stephan Holthoff-Pförtner hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (siehe Anlage 5) gegeben.

(Vereinzelt Beifall von der CDU und der SPD)

Eine Aussprache ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 17/4351** an den **Ausschuss für Europa und Internationales** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Beides ist nicht der Fall. Die Überweisungsempfehlung ist einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt

18 Das Rheinische Revier hat alle Chancen und verdient jede Unterstützung – Strukturwandel mit den Akteuren vor Ort zum Erfolg bringen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/4446

Entschließungsantrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/4544

Eine Aussprache hierzu ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 17/4446** an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung**. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Nein. Dann haben wir das einstimmig angenommen.

Tagesordnungspunkt

19 Nordrhein-Westfalen stellt die Weichen für die Mobilität der Zukunft

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/4447

Auch hierzu ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 17/4447** an den **Verkehrsausschuss** – federführend –, an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen**, an den **Ausschuss für Europa und Internationales**, an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung** sowie an den **Ausschuss für Digitalisierung und Innovation**. Die abschließende Beratung und Abstimmung

Anlage 4

Zu TOP 16 – „Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Herbert Reul, Minister des Innern:

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, das LPVG, hat seine letzte grundlegende Änderung im Jahre 2011 erfahren.

Danach gab es lediglich Anpassungsbedarf auf Grund von Veränderungen im Hochschulrecht und durch das Landesrichter- und Staatsanwältegesetz, welches eigene personalvertretungsrechtliche Regelungen geschaffen hat.

Aus meiner Sicht hat sich das LPVG seit 2011 grundsätzlich bewährt. Weiterer inhaltlicher Anpassungsbedarf wurde deshalb bislang nicht gesehen.

Erst mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2016 und der damit erfolgten Änderung von dienstrechtlichen Vorschriften hat sich die Notwendigkeit ergeben, sich wieder mit dem LPVG zu beschäftigen.

Redaktionell sind die Verweisungen in den Mitbestimmungstatbeständen des § 72 LPVG an die geänderte Paragrafenfolge im Landesbeamtengesetz anzupassen und zu ergänzen.

Dies ist nötig, da die neu eingeführte Regelung zur Familienpflegezeit und zur Pflegezeit künftig der Mitbestimmung unterliegen soll. Wie andere diesbezügliche Regelungen übrigens auch.

Des Weiteren hat sich durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zu der polizeispezifischen Vorschrift des § 81 LPVG Klarstellungsbedarf ergeben.

Bei den Kreisen als Kreispolizeibehörde gibt es die Besonderheit, dass es in einer Dienststelle zwei Personalvertretungen gibt.

Einen Personalrat für die Kreisbeschäftigten und einen Polizeipersonalrat für die im Landesdienst stehenden Polizeibeschäftigten. Leider ist die personalvertretungsrechtliche Zuordnung zu dem jeweiligen Personalrat in der Praxis nicht so eindeutig.

Im Einzelfall kann der für die Polizeibeschäftigten zuständige Personalrat auch für die Kreisbeschäftigten zuständig sein, zum Beispiel, wenn es sich um die Einführung arbeitsplatzbezogener neuer IT- Programme handelt.

Dies zieht dann Fragen nach der Wahlberechtigung nach sich. Diese sollen mit der vorliegenden Änderung des § 81 LPVG geklärt werden.

Diese Änderungen des LPVG wurden selbstverständlich im Rahmen der den Gewerkschaften und Berufsverbänden durch das Landesbeamtengesetz und den kommunalen Spitzenverbänden eingeräumten Beteiligungsrechte vorgestellt.

Es wurde Gelegenheit gegeben, eigene Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorzutragen.

Diese Möglichkeit haben der DGB NRW und der DBB NRW auch wahrgenommen.

Nach eingehender Prüfung der rechtlichen und praktischen Umsetzbarkeit haben wir zwei Vorschläge in den Gesetzentwurf übernommen.

Zum einen eine Änderung des § 26 LPVG.

Damit soll sichergestellt werden, dass im Falle einer längeren Abwesenheit von sechs oder mehr Monaten durch Elternzeit nicht mehr Kraft Gesetzes die Mitgliedschaft im Personalrat endet.

Diese Ausnahme ist gerechtfertigt, da auf Elternzeit ein gesetzlicher Anspruch ohne Rücksicht auf dienstliche Belange besteht.

Zum anderen eine Ergänzung des Mitbestimmungstatbestandes des § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13.

Hiermit soll klargestellt werden, dass auch die Ablehnung einer Teilzeit während der Elternzeit der Mitbestimmung unterliegt.

Diesen Wünschen sind wir auch deswegen gerne nachgekommen, weil die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch für die Landesregierung ein besonderes Anliegen ist.

Zu den weiteren Einzelheiten verweise ich auf die dem Gesetzentwurf beigefügten Übersichten.

